Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 20.

(Nr. 3752.) Legge-Ordnung für die Kreise Bielefeld, Halle und Herford (mit Ausschluß der Aemter Bünde und Rödinghausen) im Regierungsbezirk Minden. Vom 15. Mai 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Zweck der Legge.

Der Zweck der Legge ist, das richtige Maaß in Länge und Breite, sowie die Abwesenheit von Hauptmängeln zu beglaubigen und den Verkauf der Leinwand zu erleichtern.

§. 2.

Leggezwang.

Alle im Bereiche der Gültigkeit dieser Verordnung verfertigte, zum Verkauf bestimmte, sogenannte Bielefelder Leinwand muß gelegget werden. Wer solche Leinwand ungelegget zur Bleiche bringt, oder verkauft und abliefert, oder zum Wiederverkauf kauft, verwirkt eine Strafe bis zu fünf Thalern für jedes Stück.

Ebenso ist auch die, zwar außerhalb der Kreise Bielefeld, Halle und Herford verfertigte, aber in denselben zum Verkauf an Leinenhändler gestellte oder von denselben auswärts erkaufte graue Bielefelder Leinwand dem Leggezwange unterworfen. Bei entstehendem Zweifel über die Leggepflichtigkeit des Leinens ist das Gutachten des Leggevorstandes (§. 12.) einzufordern.

Wer solche Leinwand ungelegget zur Bleiche oder in den Handel bringt, also entweder verkauft, oder kauft, verwirkt gleichfalls die obenbezeichnete Strafe.

Für die von Webern und Leinenhändlern zur Bleiche gebrachten Leinen gilt die Vermuthung, daß sie zum Verkauf bestimmt sind.

§. 3.

Ausnahme vom Leggezwange. Fabrikwaare.

Ausgenommen von dem Leggezwange ist alle in Fabrikanstalten oder von einzelnen Webern auf Bestellung von Fabrikinhabern oder Leinenhändlern gegen Lohn und Ertheilung der Kette gewebte Leinwand.

Da-

Jahrgang 1853. (Nr. 3752.)

Ausgegeben zu Berlin den 6. Juni 1853.

Damit diese Leinwand aber von der leggepflichtigen unterschieden werden könne, haben die Leinenfabrikanten und Händler zur Vermeidung einer Strafe von fünf Thalern dieselbe vor der Bleiche mit einem, ihre Firma tragenden, unauslöschlichen Stempel zu versehen.

Wer von dieser Befugniß Gebrauch machen will, hat unter Einreichung seines Stempels bei der Regierung die Autorisation dazu nachzusuchen, welche durch das Amtsblatt bekannt zu machen ist. Wenn Jemand diese Befugniß in der Art mißbraucht, daß er angekauftes leggepflichtiges Leinen (conf. §. 2.) mit dem Firmastempel bedrucken läßt, so hat derselbe für jedes dadurch der Legge entzogene Stück eine Strafe von fünf Thalern zu bezahlen.

§. 4.

Länge und Breite der Leinen.

Das Normalmaaß der Bielefelder Leinwand ist für je ein Stück an Länge $52\frac{1}{2}$ Preußische Ellen (60 frühere Bielefelder Ellen) und an Breite $1\frac{47}{128}$ Preußische Ellen ($1\frac{9}{16}$ frühere Bielefelder Ellen). Neben dieser Gattung Leinwand kommen im Bielefelder Leinenhandel indeß noch andere Gattungen vor.

Für diese wird die von der Regierung zu Minden nach §. 8. zu erlassende Instruktion das Nähere über die Länge und Breite, die Stempelung und die Bezeichnung der Stücke nach Maaßgabe des Befundes bestimmen.

§. 5.

Verfahren auf der Legge.

Die zur Legge gebrachte Leinwand wird nach der Zeitfolge der Vorlegung nach Preußischen Ellen gemessen. Wenn sich ein Mangel an der vorschriftsmäßigen Länge ergiebt, so wird die Leinwand nur an einem Ende gestempelt und am andern vom Leggebeamten die wirkliche Länge bemerkt, und daneben der Stempel „zu kurz" gesetzt.

Ist ein Stück Leinwand von einer geringeren als der normalmäßigen, oder der von der Regierung für die Nebengattungen des Bielefelder Leinens festgesetzten Breite (§. 4.), sei es auch nur an einzelnen Stellen, so wird dasselbe in Stücke von zwanzig Ellen zerschnitten.

Ist ein solches Stück von einer andern, als der vorschriftsmäßigen Länge und Breite, bevor es zur Legge gelangt, bereits bedungen, ohne daß dem Käufer Kenntniß von diesem Umstande gegeben worden wäre, so ist derselbe befugt, vom Kaufe zurückzutreten, wenn er sich mit dem Verkäufer nicht anderweitig verständigen kann. Ergiebt sich gegentheils ein Uebermaaß in der Länge der Leinwand, so steht es dem Verkäufer frei, solches durch den Leggebeamten abschneiden zu lassen, wenn er sich dieserhalb mit dem Käufer nicht einigen kann.

§. 6.

Sind in dem Gewebe erhebliche Fehler (Hauptmängel), so muß dasselbe von dem Leggebeamten mit einem das Wort „fehlerhaft" ausdrückenden Stempel bedruckt werden. Welche Fehler als erheblich anzusehen, bestimmt die von der Regierung zu erlassende Instruktion für die Leggebeamten. Der Käufer des Leinens ist in diesem Falle ebenso befugt, von dem Kaufe zurückzutreten, als es im §. 5. wegen der mangelnden Länge und Breite bestimmt ist.

§. 7.

§. 7.

Benutzung der Legge für nicht leggepflichtige Leinengewebe.

Es wird verstattet, auch die nicht dem Leggezwange unterworfenen leinenen Fabrikate, dammast- und batistartige Gewebe, ferner alle gröbere Leinen, welche im Handel nicht die Benennung Bielefelder Leinen führen, auf der Legge messen und die Ellenzahl darauf vermerken zu lassen. Mit welchem Stempel und Zeichen dies geschehen soll, wird von der Regierung durch die im §. 8. erwähnte Instruktion für die Leggebeamten bestimmt werden.

§. 8.

Einrichtung der Leggen.

Das Leggen geschieht auch ferner auf der Legge-Anstalt zu Bielefeld; die weiteren Anordnungen über das Verfahren beim Leggen, sowie über die Leggetage und Stunden, werden nach Anhörung des Leggevorstandes von der Regierung zu Minden in einer durch das Amtsblatt zu veröffentlichenden Instruktion getroffen werden. Soweit das Bedürfniß es erfordert, können im Bezirke der Bielefelder Legge unabhängig von derselben, auf Antrag der betreffenden Kreisstände, von der Regierung weitere Legge-Anstalten errichtet werden, für welche die Bestimmungen dieser Ordnung gleichfalls maaßgebend sind.

§. 9.

Die Regierung zu Minden bestimmt und ernennt nach Anhörung des Leggevorstandes die anzustellenden Leggebeamten, welche nach den ihnen von der Regierung zu ertheilenden Dienstanweisungen zu verfahren haben.

§. 10.

Leggegebühren.

Die Leggegebühren sind sofort bei der Vorlegung der Leinwand zu entrichten; aus dem Ertrage derselben und den sonst dem Leggefonds zufließenden Einnahmen werden die Verwaltungskosten der Leggen und die Gehälter der Beamten bezahlt; etwaige Ueberschüsse werden zur Förderung des Leinengewerbes und des Leinenhandels, sowie zu Gratifikationen für die Leggebeamten und zu Prämien für die Weber, nach Maaßgabe des §. 12. verwendet. Die Ueberschüsse der Bielefelder Legge fließen in den Gnadenfonds zur Beförderung der Leinenmanufaktur. Die jetzt bestehenden Leggegebühren werden forterhoben, können aber, nach Maaßgabe des zur Deckung der Kosten des Legge-Instituts sich ergebenden Bedürfnisses, mit Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, erhöht oder ermäßigt werden.

§. 11.

Allgemeine Beaufsichtigung des Leggewesens.

Unter Oberaufsicht der Regierung wird in jedem Kreise, in welchem sich Legge-Anstalten befinden, die Leitung des Leggewesens einem Vorstande, unter dem Vorsitze des Landraths übertragen. Zu diesem Vorstande werden von den Kreisständen sechs sachkundige Eingesessene vorgeschlagen und daraus drei von der Regierung jedesmal auf drei Jahre ernannt.

Im Kreise Bielefeld bestimmt die Verwaltungskommission des Gnadenfonds drei ihrer Mitglieder zum Vorstande. Es soll also jeder Vorstand, einschließlich des Landraths, aus vier Personen bestehen.

§. 12.

§. 12.

Die Leggevorstände (§. 11.), welche sich nach dem Erforderniß, mindestens aber jährlich zweimal an den Leggeorten versammeln, haben die Vollziehung dieser Legge-Ordnung, die Leinenfabrikation und den Leinenhandel zu beaufsichtigen, Vorschläge zu Verbesserungen der Regierung abzugeben und deren Aufträge zu erledigen, die jährlichen Etats für die Legge-Anstalt festzustellen, die Jahresrechnung der Leggekasse abzunehmen und mit ihrem Gutachten an die Regierung zur Superrevision einzusenden und Vorschläge zur zweckmäßigen Verwendung der Ueberschüsse, sowie über etwaige Personalveränderungen der Leggebeamten zu machen. Die Etats bedürfen der Feststellung der Regierung.

§. 13.

Bei Uebertretungen der Legge-Ordnung findet das nämliche Verfahren statt, welches für die Untersuchung und Entscheidung von Polizeivergehen vorgeschrieben ist. Die Geldstrafen fließen zur Leggekasse.

§. 14.

Die Legge-Ordnung für die Kreise Bielefeld, Halle und Herford vom 31. März 1842. wird hierdurch aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 15. Mai 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

(Nr. 3753.) Legge-Ordnung für den landräthlichen Kreis Lübbecke. Vom 16. Mai 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Zweck der Legge.

Der Zweck der Legge ist, das richtige Maaß in Länge und Breite, sowie die Abwesenheit von Hauptmängeln zu beglaubigen und den Verkauf der Leinwand zu vermitteln.

§. 2.

Umfang des Leggezwanges.

Alles im Kreise Lübbecke verfertigte, zum Verkauf bestimmte Leinen jeder Gattung, als:

weiße, graue und bunte Löwentlinnen, Boltenlinnen, Dull- oder Köperlinnen, Packlinnen, Schiertuch, Segeltuch ꝛc.,

muß auf einer der daselbst angeordneten Legge-Anstalten geleggt werden. Ebenso muß auch die außerhalb des Kreises Lübbecke verfertigte Leinwand, wenn solche auf den Leggen des Kreises Lübbecke zum Verkauf gestellt wird, geleggt und überhaupt den Bestimmungen dieser Legge-Ordnung unterworfen werden.

§. 3.

Strafen für Kontraventionen.

Wer leggepflichtige Leinwand ungeleggt verkauft, oder zum Wiederverkauf kauft, verwirkt eine Strafe von Einem Thaler für jedes Stück. In dieselbe Strafe von Einem Thaler für jedes Stück verfallen auch

a) die Leinenhändler, welche einen Weber des Leggebezirks zum Verkauf ungeleggter Leinen auffordern, und
b) die Weber des Leggebezirks, welche ungeleggtes Leinen zum Verkaufe anbieten.

§. 4.

Ausnahme vom Leggezwange.

Ausgenommen vom Leggezwange ist alle in Fabrikanstalten oder von einzelnen Webern auf Bestellung von Fabrikinhabern oder Leinenhändlern, gegen Lohn und Ertheilung der Kette, gewebte Leinwand. Damit diese Leinwand aber von der leggepflichtigen unterschieden werden könne, haben die Leinenfabrikanten und Händler bei Vermeidung einer Strafe von Einem Thaler für jedes Stück, dieselbe mit einem ihre Firma tragenden Stempel zu versehen.

Wer von dieser Befugniß Gebrauch machen will, hat, unter Einreichung seines Stempels, die Autorisation der Regierung nachzusuchen, welche durch das Amtsblatt derselben bekannt zu machen ist.

Wenn Jemand diese Befugniß in der Art mißbraucht, daß er angekauftes leggepflichtiges Leinen mit dem Firmastempel bedrucken läßt, so hat derselbe für jedes der Legge entzogene Stück die doppelte Strafe, wie solche im §. 3. bestimmt worden, zu bezahlen.

§. 5.

§. 5.

Erfordernisse der zur Legge kommenden Leinwand.

Die dem Leggezwange unterworfene Leinwand soll eine Breite von mindestens 26½ Zoll Preußisch Maaß (eine Brabanter Elle) enthalten, und muß frei von erheblichen Fehlern sein. Welche Fehler als erhebliche anzusehen sind, bestimmt die von der Regierung zu erlassende Instruktion für die Leggebeamten.

§. 6.

Verfahren auf der Legge.

Die zur Legge gebrachte Leinwand wird in das Leggeregister eingetragen, nach der Zeitfolge der Vorlegung über den Leggetisch geschlagen, geschaut und nach Preußischen Ellen gemessen. Auf jedem Stücke Leinen wird die Ellenzahl vermerkt. Die näheren Bestimmungen über das Abschneiden überschießender Enden bleiben der von der Regierung zu Minden nach §. 10. zu erlassenden Instruktion vorbehalten.

§. 7.

Findet sich bei der Messung, daß ein Stück Leinwand von einer geringeren als der normalmäßigen Breite ist, sei es auch nur an einer Stelle, so wird dasselbe mit einem die Worte „zu schmal" ausdrückenden Stempel bezeichnet. Sind in dem Gewebe erhebliche Fehler, so wird das Stück von dem Leggebeamten mit dem das Wort „fehlerhaft" ausdrückenden Stempel bedruckt werden. Dagegen wird jedes gut befundene Stück auf beiden Enden mit dem Leggezeichen gestempelt. Geringere Fehler werden dem Weber bemerklich gemacht.

§. 8.

Nachdem die Messung und Schau erfolgt ist, wird die Leinwand auf Verlangen entweder dem Eigenthümer zurückgegeben, oder jedes Stück nach der Reihenfolge der Eintragung unter den anwesenden Kaufleuten vom Leggemeister einzeln zum Kauf im Meistgebot nach Pfennigen für die Elle ausgeboten. Bis zur vollständigen Eintragung des Verkaufs in das Leggebuch kann der Weber die Annahme des abgegebenen Meistgebots verweigern. Wegen der Formalitäten bei dem Verkauf auf den bestehenden Legge-Anstalten (§. 10.) und wegen des dabei von den Leggebeamten zu beobachtenden Verfahrens wird die Regierung zu Minden nach Anhörung des Leggevorstandes das Nähere durch die im Amtsblatte zu veröffentlichende Instruktion (§. 10.) bestimmen.

Der Weber soll jedenfalls befugt sein, volle Zahlung in Preußisch Kurant zu fordern. Will oder kann der Käufer diese nicht leisten, so steht es dem Weber frei, sein Leinen zurückzunehmen, oder am nächsten Leggetage auf Gefahr und Kosten des ersten Käufers anderweitig verkaufen zu lassen.

Ueber den etwa erlittenen Ausfall ertheilt ihm der Leggemeister eine vom Legge-Inspektor zu beglaubigende Bescheinigung, welche die Eigenschaft einer öffentlichen, inländischen Urkunde haben soll, auf deren Grund die Gerichte gehalten sind, den Mandatsprozeß nach dem Gesetze vom 1. Juni 1833. gegen den Käufer der Leinwand einzuleiten.

§. 9.

§. 9.

Leggegebühren.

Die Leggegebühren sind vom Verkäufer bei Vorlegung der Leinwand zu entrichten. Die jetzt bestehenden Leggegebühren werden forterhoben, können aber nach Maaßgabe des Bedürfnisses zur Deckung der Kosten des Legge-Instituts mit Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten erhöht oder ermäßigt werden.

Von Leinen der geringsten Sorte dürfen keine Gebühren gefordert, vielmehr muß dasselbe gebührenfrei geleggt werden. Die Regierung wird in der von ihr zu erlassenden Instruktion (§. 10.) nach dem Preise für die Elle bestimmen, welche Leinengattungen hierunter zu begreifen sind.

Aus dem Ertrage der Gebühren und Strafen und aus den Zinsen der bereits angesammelten Leggekapitalien werden die Verwaltungskosten der Leggen und die Gehälter der Beamten bezahlt; etwaige Ueberschüsse werden zur Förderung des Leinengewerbes und Leinenhandels, sowie zu Gratifikationen für die Leggebeamten und Prämien für die Weber verwendet.

§. 10.

Einrichtung der Leggen.

Die für den Kreis Lübbecke jetzt bestehenden fünf Leggen zu Wehdem, Rahden, Levern, Lübbecke und Oldendorf können auf den Antrag des Leggevorstandes mit Genehmigung der Regierung zu Minden nach anderen Orten des Kreises verlegt, oder auch ganz aufgehoben werden, wenn etwa der Besuch dieser oder jener Legge so abnimmt, daß es nicht mehr räthlich erscheint, sie zu erhalten. Die weiteren Anordnungen über das Verfahren beim Leggen, sowie über die Leggetage und Stunden werden nach Anhörung des Leggevorstandes von der Regierung zu Minden in einer durch das Amtsblatt zu veröffentlichenden Instruktion getroffen werden.

§. 11.

Jede Legge-Anstalt wird von einem Leggemeister, dem zugleich die Rendantur der Leggekasse übertragen werden kann, und einem oder mehreren Gehülfen verwaltet, welche nach den ihnen zu ertheilenden Dienstanweisungen zu verfahren haben. Sämmtlichen Leggen ist ein Legge-Inspektor vorgesetzt, der auf die Befolgung der Verordnungen zu halten, und über die Ordnung des Geschäftsbetriebes zu wachen hat.

§. 12.

Allgemeine Beaufsichtigung des Leggewesens.

Unter Oberaufsicht der Regierung wird die Leitung des Leggewesens einem Vorstande, unter dem Vorsitze des Landraths, übertragen. Zu diesem Vorstande werden von der Kreisvertretung sechs sachkundige Eingesessene vorgeschlagen und daraus vier von der Regierung jedesmal auf drei Jahre ernannt.

§. 13.

Der Leggevorstand, welcher sich nach dem Erforderniß, wenigstens aber zweimal jährlich, in Lübbecke oder an einem der vorzüglichsten Leggeorte versam-

sammelt, hat die Vollziehung dieser Legge-Ordnung, die Leinenfabrikation und den Leinenhandel zu beaufsichtigen, Vorschläge zu Verbesserungen der Regierung abzugeben, und deren Aufträge zu erledigen, die jährlichen Etats für die Legge-Anstalten festzustellen, die Jahresrechnungen der Leggekassen abzunehmen und mit seinem Gutachten an die Regierung zur Superrevision einzusenden und Vorschläge zu zweckmäßiger Verwendung der Ueberschüsse dieser Kassen, welche einen dem Leggebezirke gehörigen gemeinsamen Fonds bilden, sowie über die etwaigen Personalveränderungen der Leggebeamten zu machen. Die Etatsfestsetzungen bedürfen der Genehmigung der Regierung.

§. 14.

Bei Uebertretungen der Legge-Ordnung findet das nämliche Verfahren statt, welches für Untersuchung und Entscheidung von Polizeivergehen angeordnet ist. Die Geldstrafen fließen zur Leggekasse.

§. 15.

Die Legge-Ordnung für den Kreis Lübbecke vom 31. März 1842. wird hierdurch aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 16. Mai 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)